

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung (Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)**

#### **A. Problem**

Die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland sind in den vergangenen Jahren zunehmend außerstande, ihre nach dem Auftrag des Grundgesetzes gegebenen Aufgaben im bisherigen finanziellen Rahmen zu erfüllen.

#### **B. Lösung**

Die vom Bundespräsidenten eingesetzte Sachverständigenkommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung hat einen umfassenden und richtungweisenden Maßnahmenkatalog für eine durchschaubare, aufgabengerechte und wettbewerbsneutrale Parteienfinanzierung geschaffen. Der Gesetzentwurf setzt das Ergebnis der Kommission weitestgehend um. Er schafft damit den in der gesetzgebenden Körperschaft vertretenen Parteien die Möglichkeit, auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens eine für den Bürger verständliche, ausgewogene und in ihrem Verhältnis zwischen Eigenfinanzierung und staatlichen Leistungen den Ansprüchen der Verfassung gerecht werdende Parteienfinanzierung zu erarbeiten. Dabei muß der haushalts- und finanzpolitischen Gesamtlage Rechnung getragen werden.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Neben den bisherigen Kosten der Wahlkampferrstattung entstehen erstmals ab 1985 für den Bund durchschnittliche jährliche Mehrbelastungen von ca. 35 Mio. DM.

## Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung (Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; für Artikel I ist Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes eingehalten:

### Artikel I

#### Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2383), wird wie folgt geändert:

In Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „über die Herkunft“ die Worte „und Verwendung“ und nach den Worten „ihrer Mittel“ die Worte „sowie über ihr Vermögen“ eingefügt.

### Artikel II

#### Änderung des Parteiengesetzes

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2358), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt.“

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 2 wird der Betrag „3,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Summe der Erstattung eines angemessenen Wahlkampfes aus öffentlichen Geldern darf 50 vom Hundert der durchschnittlichen Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 während der vorangegangenen vier Kalenderjahre nicht

überschreiten. Über diesen Vomhundertsatz hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

4. Eingefügt wird der folgende § 18 a:

„§ 18 a

#### Wahl- und Spendenfonds

(1) Beim Präsidenten des Deutschen Bundestages wird ein Wahl- und Spendenfonds gebildet. Seine Tätigkeit richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976. Der Präsident des Deutschen Bundestages erläßt ergänzende Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Wahl- und Spendenfonds ist als Sammel- und Abwicklungsstelle zuständig für die

1. Erstattung nach § 18,
2. Durchführung des Chancenausgleichs nach § 22 a,
3. Verwaltung privater Spenden, die nicht direkt an Parteien fließen.

(3) Hinsichtlich der Verwaltung von Einnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 3 unterliegt der Spendenfonds der Publizitätspflicht im Rahmen des § 25 Abs. 2. Die Veröffentlichung erfolgt im Bericht gemäß Absatz 5.

(4) Geld- oder geldwerte Leistungen, die dem Wahl- und Spendenfonds zur Weiterleitung an Parteien zufließen und deren Spender nicht feststellbar ist, verbleiben beim Wahl- und Spendenfonds. Sie werden zur Finanzierung seiner Verwaltungskosten verwendet. Das gleiche gilt für Geld- oder geldwerte Leistungen, die dem Wahl- und Spendenfonds nach § 25 Abs. 3 zufließen.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Arbeit des Wahl- und Spendenfonds, insbesondere über die Entwicklung der Parteifinanzien sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache gemäß § 77 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hergestellt und verteilt.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“

durch die Worte „beim Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und gemäß der Regelung des § 20 ausgezahlt. § 23 a bleibt unberührt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abschlagszahlungen belaufen sich auf

1. 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages 15 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
2. 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages 27 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
3. 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages 39 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiervon ausgenommen ist ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der in Absatz 1 angeführten Abschlagszahlungen. Dieser Betrag verbleibt den Parteien endgültig zur Finanzierung ihrer fortlaufenden Wahlkampfkostengrundausrüstung.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an die Worte „im Bundeshaushaltsplan auszubringen“ die Worte „und dem Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu Verfügung zu stellen“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob die öffentlichen Gelder aus dem Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes ausgezahlt wurden und ob die Parteien die Erstattungsbeträge bestimmungsgemäß verwendet haben.“

8. In § 22 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 18 Abs. 1“ die Worte „und 6“ eingefügt.

9. Folgender neuer Abschnitt 4 a wird eingefügt:

„Abschnitt 4 a

§ 22 a

Chancenausgleich

(1) Die Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der letzten vor dem Stichtag (31. Dezember) liegenden Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten einen Betrag im Wege des Chancenausgleichs ausgezahlt.

(2) Für jede Partei, die bei den letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, wird ein Ausgangsbetrag in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in den Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge und Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der erreichten gültigen Zweitstimmen einer Partei vervielfacht. Ergibt sich eine Differenz zwischen dem Ergebnis und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages ihrer Mitgliedsbeiträge und Spenden im Sinne des Satzes 1, so erhält diese Partei einen Chancenausgleich in Höhe dieser Differenz.

(3) Die Chancenausgleichsbeträge werden vom Wahl- und Spendenfonds (§ 18 a) festgestellt und jeweils bis zum 60. Kalendertag des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erteilt den Parteien über den Wahl- und Spendenfonds einen Bescheid über die Höhe des festgestellten Chancenausgleichsbetrages.“

10. Folgender neuer Abschnitt 4 b wird eingefügt:

„Abschnitt 4 b

§ 22 b

Zuschüsse an die Fraktionen  
des Deutschen Bundestages

(1) An die Fraktionen der Parteien im Deutschen Bundestag werden

1. zur Unterhaltung ihrer Büros und Einrichtung,
2. für wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte,
3. für allgemeine internationale Zusammenarbeit

Zuschüsse aus Bundesmitteln gezahlt, die ihrer Höhe nach im Bundeshaushalt auszubringen sind.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße Verwendung der Beträge. § 42 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), bleibt unberührt.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft“ der Satzteil „sowie die zweckentsprechende Verwendung“ und nach den Worten „innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind“, der Satzteil „und über das Parteivermögen“, eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „im Bundesanzeiger“ durch die Worte „als Bundestagsdrucksache“ ersetzt sowie an das Satzende die Worte „und zu verteilen.“ angefügt.

An Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Diskussion vorzulegen.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Unbeschadet der Prüfungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 überprüft der Präsident des Deutschen Bundestages die Übereinstimmung des Inhalts des Rechenschaftsberichtes mit den Bestimmungen des Gesetzes. Auf Verlangen des Präsidenten des Deutschen Bundestages führt der Bundesrechnungshof eine weitere Prüfung nach Maßgabe des § 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 955), durch. Das Ergebnis der Überprüfung ist in dem Bericht gemäß § 18 Abs. 5 mitzuteilen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Der Präsident des deutschen Bundestages“ durch die Worte „Der Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“, das Zitat „20“ durch das Zitat „20 a“ und das Wort „Fünften“ durch das Wort „Sechsten“ ersetzt.

12. Folgender § 23 a wird neu eingefügt:

„§ 23 a

Einbehalt von Zuschüssen

Hat eine Partei Geld oder geldwerte Mittel rechtswidrig erlangt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder nach diesem Gesetz nicht bestimmungsgemäß verwendet, so verliert sie den Anspruch auf Erstattungen nach dem Vierten Abschnitt

in Höhe des Zehnfachen des rechtswidrig erlangten oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Betrages.“

13. § 24 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen-, einer Ausgaben- und einer Vermögensaufstellung. In den Rechenschaftsbericht sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landes- und Bezirksverbände sowie der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese hauptamtliche Geschäftsführer beschäftigen, gesondert aufzunehmen. Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände ohne hauptamtliche Geschäftsführer sind ungesondert in die Teilberichte der jeweils unmittelbar übergeordneten Gebietsverbände aufzunehmen. Diese haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Unterlagen aufzubewahren.

(2) Die Einnahmenaufstellung umfaßt

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Parteien,
4. Einnahmen aus Spenden,
5. Einnahmen aus Chancenausgleich,
6. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung,
7. sonstige Einnahmen,
8. Kredite

jeweils getrennt für die Gesamtpartei nach Bundesverband, Landesverband/Bezirk sowie der Gesamtheit der Untergliederung je Landesverband/Bezirk.

(3) Die Ausgabenaufstellung umfaßt

1. Personalkosten,
2. Verwaltungskosten,
3. Kosten für innerparteiliche Gremien, Arbeit und Information,
4. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Investitionskosten,

6. Zuschüsse an Gliederungen und Sonder- oder Nebenorganisationen,
  7. Zinsen,
  8. Sonstige Ausgaben
- jeweils getrennt für die Gesamtpartei nach Bundesverband, Landesverband/Bezirk sowie der Gesamtheit der Untergliederung je Landesverband/Bezirk.

(4) Die Vermögensaufstellung umfaßt

1. Aktiva

I. Anlagevermögen

1. Grund und Boden
2. Gebäude einschließlich Außenanlagen
3. Um- und Einbauten in gemieteten Räumen
4. Büroeinrichtungen
5. Büromaschinen
6. Kraftfahrzeuge
7. Geringwertige Anlagegüter
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
9. Konzessionen und ähnliche Rechte einschließlich Lizenzen an solchen Rechten
10. Beteiligungen
11. Wertpapiere des Anlagevermögens, soweit nicht unter 10
12. Sonstige Finanzanlagen

II. Umlaufvermögen

1. Waren- und Materialbestände
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. Kassenbestand
4. Postscheckguthaben
5. Guthaben bei Kreditinstituten
6. Schecks
7. Sonstige Forderungen

III. Rechnungsabgrenzungsposten

IV. Minus-Kapital

2. Passiva

I. Kapital

II. Wertberichtigungen

III. Rücklagen

IV. Rückstellungen

1. Pensionsrückstellungen
2. Andere Rückstellungen

V. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Sonstige Verbindlichkeiten

VI. Rechnungsabgrenzungsposten

VII. Bilanzgewinn.

(5) Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind nach Absatz 3 gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den nach Absatz 2 gegliederten wahlkampfkostenbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

(6) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere auch einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.“

14. § 25 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 25  
Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Zuwendungen von politischen Stiftungen,
2. Zuwendungen von juristischen Personen, die staatspolitische Zwecke (§ 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) erfüllen oder nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (§ 52 der Abgabenordnung),
3. Zuwendungen von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, soweit diese Zuwendungen nicht aus Mitteln deutscher Staatsangehöriger stammen,
4. Zuwendungen, deren Spender nicht feststellbar sind,
5. Zuwendungen, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Zuwendungen eines Spenders an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Zuwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 sind von der Partei unverzüglich an den Wahl-

und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(4) Geld- oder geldwerte Leistungen, die den Parteien auf die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Arten zufließen, gelten als rechtswidrig erlangt im Sinne von § 23 a.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht.“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) in Satz 1 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt,

bb) in Satz 2 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 8“ ersetzt,

cc) folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die in § 24 Abs. 2 Nr. 7 genannten Einnahmequellen sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie auf einer berichtspflichtigen Ebene mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder die der Partei nahestehenden Organisationen“ gestrichen.

17. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landes- und Bezirksverbände sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese hauptamtliche Geschäftsführer beschäftigen.“

18. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „19. September 1965“ durch die Worte „6. März 1983“ ersetzt.

19. In § 41 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

### Artikel III

#### Europawahlgesetz

Das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) vom

16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

In § 28 wird

a) in Nummer 1 der Betrag „3,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt,

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im zweiten bis fünften Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Höhe von jeweils 15 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages gewährt werden.“

### Artikel IV

#### Haushaltsgrundsatzgesetz

Das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Worte „sowie der Zuwendungen an die Fraktionen der gesetzgebenden Körperschaften“ eingefügt.

### Artikel V

#### Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (BGBl. I S. 765), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prüfung der Zuwendungen an die Fraktionen des Deutschen Bundestages.“

### Artikel VI

#### Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des

Grundgesetzes und in Berlin (West); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“

2. Dem § 55 Abs. 1 Nr. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“

3. § 415 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt“ durch die Worte „soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) §§ 52 und 55 sind erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden.“

#### Artikel VII

##### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10b Abs. 2), soweit sie 5 vom Hundert des Gewinns, der sich vor Abzug der Aufwendungen ergibt, übersteigen.“

2. In § 9 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 4 Abs. 5 Nr. 9 gilt sinngemäß.“

3. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „staatspolitische“ und das vorherstehende Komma gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der nach Satz 1 und 2 abziehbare Betrag vermindert sich um die Beträge, die als Betriebsausgaben oder Werbungsko-

sten abgezogen worden sind oder für die die Steuerermäßigung nach § 34 g in Anspruch genommen wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes.“

4. Nach § 34 f werden folgende Überschrift und folgender § 34 g eingefügt:

„2b. Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke

##### § 34 g

Bei Steuerpflichtigen, die Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke leisten, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1 200 Deutsche Mark.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 4 Abs. 5 Nr. 9 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.“

b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) § 9 Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 17a eingefügt:

„(17a) § 10b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

d) Nach Absatz 26 wird folgender Absatz 26a eingefügt:

„(26a) § 34 g ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

#### Artikel VIII

##### Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erhält Nummer 7 die folgende Fassung:

„7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, deren Zweck nicht auf einen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung entfällt für Veranlagungszeiträume, in denen Geld- oder Sachzuwendungen von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes angenommen werden, es sei denn, daß diese Zuwendungen aus Mitteln deutscher Staatsangehöriger stammen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a werden in Satz 1 die Worte „oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter“ durch die Worte „; Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen; Nummer 3 Buchstabe a wird Nummer 3.

3. In § 54 wird der folgende Absatz 14 angefügt:

„(14) § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 9 Nr. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

#### Artikel IX

##### Vermögensteuergesetz

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Nummer 10 die folgende Fassung:

„10. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung entfällt für Kalenderjahre, in denen Geld- oder Sachzuwendungen von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes angenommen werden, es sei denn, daß diese Zuwendungen aus Mitteln deutscher Staatsangehöriger stammen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ durch die Worte „vorbehaltlich der folgenden Absätze“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 10 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1984.“

#### Artikel X

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel XI

##### Inkrafttreten

Artikel I, II Nr. 1 und 2, 3b, 4 bis 8, 10 bis 19, Artikel IV, V, VI, VII, VIII, IX und X treten am 1. Januar 1984 in Kraft. Artikel II Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 9 sowie Artikel III treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1983

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

Bei der Wahrnehmung ihrer nach dem Verständnis der Verfassung gegebenen Aufgaben sind die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten gestoßen. Daneben hat die angespannte Situation der öffentlichen Finanzen und die daraus notwendig gewordene Überprüfung aller Bereiche staatlicher Zuschüsse die Forderung nach Durchschaubarkeit und Effektivität des Einsatzes öffentlicher Mittel verstärkt. Die Finanzierung der Parteien kann von dieser berechtigten Forderung nicht ausgeschlossen werden.

Auf Bitten der Parteien hat der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland am 4. März 1982

eine Sachverständigenkommission eingesetzt mit der Aufgabenstellung, in völliger Unabhängigkeit Vorschläge für eine künftige Regelung der mit der Parteienfinanzierung zusammenhängenden Fragen zu erarbeiten.

Die Kommission hat ihr Gutachten erstellt. Es ist veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger vom 26. Mai 1983 (Ifd. Nr. der Beilage: 25/83). Die Umsetzung der Vorschläge bedarf sorgfältiger Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften. Der vorgelegte Entwurf schafft die Grundlagen für diese Beratungen. Dabei wurde darauf geachtet, daß die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt begrenzt bleiben.





